

Amtliche Bekanntmachung
der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

**Allgemeinverfügung nach dem
Hessischen Ladenöffnungsgesetz (HLöG)**

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23.11.2006 (GVBl. I. 606), geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I. 622), in der zuletzt geänderten Fassung durch Artikel 1 des zweiten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 24.12.2019 (GVBl. I S. 434) ergeht folgende Verfügung:

1. Abweichend des § 3 HLöG dürfen Verkaufsstellen in Friedberg (Hessen) aus Anlass der Veranstaltung „**Friedberger Herbstmarkt 2023**“

am Sonntag, 17. September 2023, in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr

für den geschäftlichen Verkehr mit Kundinnen und Kunden in den nachfolgend aufgeführten Bereichen offengehalten werden. Der Geltungsbereich beschränkt sich ausschließlich auf die Veranstaltungsfläche der angrenzenden Straßenabschnitte:

Friedberg-Kernstadt: Kaiserstraße im Abschnitt Burg bis einschließlich Europaplatz sowie die angrenzenden Seitenarme, Bismarckstraße

2. Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in der Wetterauer Zeitung und nach Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Friedberg in Kraft.

4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2, Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Voraussetzung hierfür ist ein besonderes Vollzugsinteresse, welches erfordert, im Interesse des allgemeinen Wohles und der Zurückstellung des auf gerichtliche Überprüfung gerichteten Rechtsanspruches des Betroffenen, den Verwaltungsakt sofort zu vollziehen. Das schutzwürdige Interesse der Begünstigten und der Öffentlichkeit ist aufgrund der rechtmäßigen Freigabeentscheidung bei der verfügbaren Ladenöffnung für den 17.09.2023 höher zu bewerten als die Interessen von möglichen Betroffenen.

Aufgrund der Verfügung entstehen schützenswerte Rechtspositionen beim begünstigten Personenkreis – dem Veranstalter „Magistrat der Kreisstadt Friedberg (H)“, deren Besucher und den Einzelhändlern.

Sowohl vertragliche Bindungen, Planungen des Ablaufs und der Schutz der Ausübung der Berufsfreiheit der Einzelhändler sind in Bezug auf den verkaufsoffenen Sonntag zwingend zu berücksichtigen und höher zu bewerten als das Aufschubinteresse Dritter.

5. Der Friedberger Herbstmarkt ist eine Traditionsveranstaltung, die mit über 30.000 m² Veranstaltungsfläche in diesem Jahr mittlerweile zum 71. Mal auf der Seewiese stattfindet.

Der Vergnügungspark mit tollen Fahr- und Verkaufsgeschäften, der Krammarkt mit attraktiven Angeboten sowie ein hessisches Festzelt mit Biergarten und Veranstaltungsscheune mit über 3.000 Sitzplätzen und einem abwechslungsreichen Musikprogramm sind weit über die Region hinaus bekannt und beliebter Publikumsmagnet für diese Zeit.

Das attraktive Rahmenprogramm rundet die Gesamtveranstaltung mit einem Flohmarkt der Region samstags, der Tiershow am Sonntag mit großem Ausstellungsgelände und Ponyreiten, am Montag mit großen Familientag auf dem kompletten Festgelände und einem Seniorennachmittag im Festzelt sowie einem Brillantabschlussfeuerwerk am Dienstag ab.

Der erwartete Besucherstrom resultiert daher auch nicht aus Anlass des verkaufsoffenen Sonntags, sondern aus Anlass der Veranstaltung „Friedberger Herbstmarkt 2023“.

Das Vollzugsinteresse an der sofortigen Vollziehung überwiegt das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs bzw. einer Anfechtungsklage, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwendung irreparabler Folgen bei den begünstigten Einzelhandelsunternehmen notwendig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch mit Begründung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Kreisstadt Friedberg (Hessen), Mainzer-Tor-Anlage 6, 61169 Friedberg (Hessen), einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen, gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Friedberg (Hessen), den 01. Juni 2023

DER MAGISTRAT DER KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

gez.: Marion Götz
(Erste Stadträtin)